

Abwägungstabelle Bebauungsplan „Neue Ramtelstraße - Inklusionseinrichtungen“

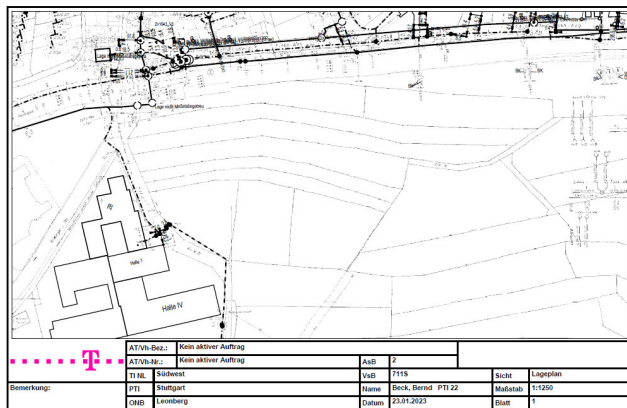
Sie betrachten: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange „Neue Ramtelstraße - Inklusions-einrichtungen“, Planbereichs-Nummer: 05.02-4

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 09.01.2023 – 13.02.2023

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
Deutsche Telekom Technik GmbH: Südwest 22	Erstellt von: Julia Kolleth, Stadt Leonberg, am: 24.01.2023 Sehr geehrte Frau Siegel, sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan ist beigelegt. Diese bestehenden Tk-Linien müssen weiterhin in Betrieb bleiben. Im südwestlichen Plangebiet handelt es sich um eine oberirdische Linie. In Punkt A.9, Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen, im Textteil des Bebauungsplanes sowie in Punkt 6.6, Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen, in der Begründung zum Bebauungsplan, wird die	Im süd-westlichen Bereich des Plangebiets verlaufen auf dem privaten Flurstück Nr. 2274 oberirdische Kabeltrassen (Telekommunikationskabelanlagen). Die bestehenden Leitungen haben Bestandsschutz. Die Stellungnahme mit den dazugehörigen Informationen wurden an den Erschließungsplaner weitergeleitet. Nach telefonischer Abstimmung zwischen Mitarbeiter der Telekom und Erschließungsplanungsbüro konnte der aktuelle Sachstand geklärt werden: Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sollen die Telekommunikationslinien in die öffentliche Verkehrsfläche unterirdisch verlegt werden. Da telefonisch mitgeteilt wurde, dass während der Bauphase Provisorien benötigt werden, die u. U. genehmigungspflichtig sind, wird dies in die Festsetzung im Textteil Ziffer A.9 ergänzt: Die oberirdische Führung von neuen Versorgungsleitungen ist unzulässig, alle Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Ausnahmsweise können Provisorien während der Bauphase befristet zugelassen werden.	Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen und somit auch von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Obergericht vor.		
Deutsche Telekom Technik GmbH: Südwest 22	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Südwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen Bernd Beck DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck PTI 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart +49 711 999 - 2138 (Tel.) +49 170 926 1466 (Mobil) E-Mail: b.beck@telekom.de www.telekom.de	Diese Information wurde an den Erschließungsplaner weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag																										
	 <table><tr><td>AT/Via-Bez.:</td><td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>AT/Via-Bez.:</td><td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>Tr.Nr.</td><td>Stichtag</td><td>VAB</td><td>7115</td><td>Seite</td><td>Lageplan</td></tr><tr><td>PTI</td><td>Stichtag</td><td>Name</td><td>Beck, Bernd PTI 22</td><td>Maßstab</td><td>1:1250</td></tr><tr><td>Ort</td><td>Leonberg</td><td>Datum</td><td>23.01.2023</td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>	AT/Via-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Via-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			Tr.Nr.	Stichtag	VAB	7115	Seite	Lageplan	PTI	Stichtag	Name	Beck, Bernd PTI 22	Maßstab	1:1250	Ort	Leonberg	Datum	23.01.2023	Blatt	1		
AT/Via-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																												
AT/Via-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																												
Tr.Nr.	Stichtag	VAB	7115	Seite	Lageplan																								
PTI	Stichtag	Name	Beck, Bernd PTI 22	Maßstab	1:1250																								
Ort	Leonberg	Datum	23.01.2023	Blatt	1																								
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Erstellt von: Julia Kolleth, Stadt Leonberg, am: 15.02.2023 Bebauungsplan "Sondergebiet Neue Ramtelstraße - Inklusionseinrichtungen" in Leonberg - Gemarkung: Leonberg Ihr Schreiben vom 05.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 03.02.2022 nehmen wir wie folgt Stellung: Immissionsschutz (Frau Gäbler, Tel.: 07031/663-1807) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Neue Ramtelstrasse - Inklusionseinrichtungen" sollen ein Sondergebiet für gewerbliche Nutzungen mit angegliederter Wohnnutzung als Mischgebiet eingestuft und ein Allgemeines Wohngebiet südlich der Neuen Ramtelstrasse ausgewiesen werden. Die Immissionen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmiss-	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme																										

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sionsschutz ISIS, 88499 Riedlgen vom Oktober 2021 betrachtet. Die in der Schalltechnischen Untersuchung in Punkt 5.1 und 6 genannten Schallschutzmaßnahmen wurden in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen. Weitere Anmerkungen bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz nicht.		
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Naturschutz (Frau Henkel, Tel.: 07031/663-2150) Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Sondergebiet Neue Ramtelstraße - Inklusionseinrichtungen" werden nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestände im Umfang von 3.100 m² umgewandelt. Der Verlust wird in der unmittelbaren Umgebung anhand der Neupflanzung von Streuobst auf 3.875 m² und im Verhältnis 1:1,25 ausgeglichen und somit auch der Eingriff in den Biotopwert. Die Stadt Leonberg beantragte die Genehmigung nach § 33a (2) für die Umwandlung von Streuobst. Hierzu wurde eine ausführliche Prüfung zu alternativen Planungsstandorten durchgeführt und dem Antrag die nachvollziehbare und plausible Begründung nachgereicht. Die Genehmigung wird von der unteren Naturschutzbehörde aktuell erarbeitet und im Nachgang erteilt.	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Damit durch den Bebauungsplan keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind die im Umweltbericht (Entwurf, Stand 21.01.2022) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen entsprechend abwägungsfest umzusetzen.	Die Nistkästen für die Fledermäuse sowie die Vögel sind bereits in der Umgebung des Plangebiets angebracht.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Landwirtschaft (Frau Walter, Tel.: 07031/663-2363) Die Stadt Leonberg plant im Rahmen eines Parallelverfahrens die Aufstellung eines Sonder- und Wohngebietes. Bei dem Plangebiet, mit einem Flächenumfang von 1,3 ha	Zu den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs: Der Landwirtschaft werden Flächen durch diese Überplanung entzogen. Den Belangen der Erweiterung der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sowie deren Unterbringung und der dringende Wohnbedarf, wird	Zurückweisung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	handelt es sich um Grünland-, Streuobst- und Ackerflächen. Prinzipiell bestehen gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Bedenken. Zum Teil werden die einzelnen Flurstücke privat als Gärten genutzt. Im aktuellen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet allerdings als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Durch die geplante Inanspruchnahme gehen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung potentielle Nutzflächen unwiderruflich verloren. Somit liegt eine Beeinträchtigung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange vor, entgegen der Aussage in der Begründung und im Umweltbericht. Unseres Erachtens ist die Aussage, dass landwirtschaftliche Belange nicht berührt werden, nicht korrekt. Unter dem Punkt 3.10 der Begründung und Punkt 8.6 des Umweltberichtes ist dargestellt, dass es sich um die Einstufung des Plangebietes als Vorrangflächen Stufe II handelt. Dies sind überwiegend landbauwürdige Flächen. Neben dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch das Plangebiet wird die Landwirtschaft außerdem durch die natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigt. Geplant ist die Neuanlage einer Streuobstwiese auf dem Flst.: 2294 (1.629 m²) auf der Gemarkung Leonberg. Diese Fläche ist Teil eines größeren Grünlandschlags, der zur Erzeugung von Futtermittel für einen Pferdebetrieb genutzt wird. Dadurch wird die bisherige Bewirtschaftung erschwert. Auf dem Flst.: 2283 (1.558 m²) auf der Gemarkung Leonberg ist ebenfalls die Neuanlage einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme eingeplant. Dieses Flst. ist ebenfalls Teil eines größeren Grünlandschlags, der von einem Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet wird. Durch die Neu-	der Vorrang eingeräumt. Es wurde bereits im Planungsprozess darauf geachtet möglichst flächenschonend zu planen und den Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen zu begrenzen. Das Plangebiet wird derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine potentielle landwirtschaftliche Fläche, welche (bis vor kurzem) gärtnerisch genutzt wurde. Gemäß der aktuellen Digitalen Flurbilanz ist die betreffende Fläche als Vorbehaltsflur Stufe II und Vorrangfläche II ausgewiesen. Dies sind Klassifizierungen für überwiegend landbauwürdige Flächen, deren Nutzung größtenteils vorzuhalten ist. Allerdings ist die Schutzwürdigkeit anderer Flächen (Vorrangflächen I) auf Gemarkung Leonberg höher zu bewerten. Zudem handelt es sich um ortsnahe Flächen, die durch umgebende Bebauung und Gehölzbestände gewissen Nutzungseinschränkungen unterliegen und durch die eingeeengte Lage und teilweise ungünstigen Flächenzuschnitt nicht einfach zu bewirtschaften sind. Insgesamt handelt es sich nicht um Flächen, die als überdurchschnittlich bedeutsam für die Landbewirtschaftung einzustufen sind. Ebenfalls wurde eine umfangreiche Standortalternativenprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Realisierung an anderer Stelle nicht möglich ist und die geplanten Eingriffe daher unumgänglich sind (s. Begründung zum B-Plan). Anderweitig in Erwägung gezogene Alternativen hätten tatsächlich einen größeren Eingriff in landwirtschaftliche Flächen zur Folge gehabt. Die Flächen der Gärtnerei werden bereits seit Langem nicht mehr für diesen Zweck genutzt, da die Gärtnerei nicht mehr in Betrieb ist. Sie sind daher nicht als vollwertige landwirtschaftliche Ertragsfläche anzusehen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen:	

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	anlage der Streuobstwiese wird die bestehende Bewirtschaftung erschwert. Auf den beiden Flst.: 2302 (1.167 m²) und 2305 (2.035 m²) auf der Gemarkung Leonberg soll zum einen eine Streuobstwiese neu angelegt (Flst.: 2302) und zum anderen soll die bestehende Streuobstwiese ergänzt werden. Beide Flurstücke werden als Mähweide mit Schafen von einem Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet. Diese Bewirtschaftungsart ist auch nach Anlage der Bäume möglich. Sollten die Flächen maschinell gemäht werden, wird dies durch die Bäume erschwert. Prinzipiell ist ein ausreichender Abstand zwischen den Streuobstbäumen und Hochstammbäumen einzuplanen, damit eine maschinelle Bewirtschaftung weiterhin ermöglicht wird. Alle Flurstücke sollen naturschutzfachlich aufgewertet werden, in dem daraus eine Magerwiese entsteht. Dies bedeutet für die Verwertung des Aufschnitts einen geringeren Energiegehalt. Dadurch wird für die gleiche Anzahl der Tiere mehr Futterfläche benötigt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken.	Die Pflanzung von Streuobst steht nicht im direkten Konflikt mit einer landwirtschaftlichen Nutzung auf den beiden als Grünland genutzten Flurstücken 2283 und 2294. Es handelt sich um die Einschränkung der Befahrbarkeit durch neue Baumstandorte, jedoch sind die genannten Nutzungen als Grünland und zur Futtermittelerzeugung weiterhin möglich. Auf den anderen beiden Flurstücken (2302, 2305) besteht bereits eine lückenhafte Streuobstwiese. Die Ergänzung weiterer Bäume steht nicht im Konflikt mit der Nutzung als Schafweide, sodass diese Fläche weiterhin entsprechend bewirtschaftet werden kann. Auf einen ausreichenden Abstand der Bäume für eine maschinelle Bewirtschaftung und die ausschließliche Verwendung von Hochstämmen wird geachtet. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen geschieht als sog. PiK-Maßnahme (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme), bei der die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Sie ist daher ein Beispiel der allgemein anerkannten guten fachlichen Praxis, dass sich Naturschutz und Landwirtschaft gegenseitig nicht ausschließen. Es stehen ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung, die für eine Beweidung oder Mahd genutzt werden können, falls die produzierte Futtermittelmenge aufgrund der Umstellung auf extensive Bewirtschaftung nicht ausreicht. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Streuobstflächen ist für die Funktion derselben notwendig und wird bereits durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben vorgeschrieben. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird daher durch die Streuobstpflanzung auch für die Zukunft dauerhaft sichergestellt. Insgesamt werden die dringenden öffentlichen Belange einer Inklusionswerkstatt inkl. Wohnanlagen und von dringend benötigten Flächen für die Anschlussunterbrin-	

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		gung als schwerwiegender angesehen, als der geringfügige Verlust bzw. lediglich die Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten kleiner landwirtschaftlicher Flächen.	
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Wasserwirtschaft (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259) Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine Bedenken. Unter A 10 im Textteil ist folgendes zu ändern: Das anfallende Niederschlagswasser der Parkplätze im SO 1, entlang der neuen Erschließungsstraße, kann nicht nur über die Böschung (private Grünfläche) in den Mühlgraben entwässern sondern ist über die Böschung in den Mühlgraben zu entwässern.	Keine Bedenken Die Festsetzung Ziffer A.10.2 des Textteils wurde angepasst.	Berücksichtigung
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Bodenschutz Für die Erschließung des Baugebietes wurde im Auftrag der Stadt vom Büro IGP, Leonberg ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639, November/Dezember 2021 erarbeitet. Die im Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan genannten Maßnahmen zum schonenden und sparsamen Umgang mit Böden sowie zur Verwertungseignung sind für die Ausschreibung der bodenbezogenen Arbeiten an kulturfähigem Bodenmaterial und während deren Ausführung zu beachten. Das Bodenschutzkonzept ist bei Bedarf mit dem Baufortschritt fortzuschreiben und anzupassen. Eine bodenkundliche Baubegleitung der relevanten bodenbezogenen Maßnahmen vor Ort wird bis zur fachgerechten Rekultivierung von bauzeitlich genutzten künftigen Grünflächen empfohlen. Der anfallende humose Oberboden und kulturfähige Unterboden ist nach der Voruntersuchung im Bodenschutzkonzept nicht für eine freie Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden zur Bodenverbesserung geeignet. Für Maßnahme im Garten-Landschaftsbau kann das Material	Das Bodenschutzkonzept ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird im Zuge der Baumaßnahme fortgeschrieben.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	verwendet werden. Bodenaushub ist durch planerische Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Anfallendes Bodenmaterial ist bevorzugt vor Ort zu verwerten.		
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Altlasten Keine Bedenken. Die entsprechenden Hinweise in der Begründung (S. 13f) sowie die entsprechenden Aussagen zu Entsorgung und Verwertung des Ingenieurgeologischen Gutachtens (Institut Dr. Haag 2021) und des Bodenschutzkonzeptes (IGP 2021) sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Der Planbereich liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart - Bad Cannstatt und Stuttgart - Berg. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten. Es sind nur Handlungen zulässig, die eine Gefährdung des Grundwasser nicht besorgen lassen. Demnach ist das Versickern von Niederschlagswasser nur breitflächig über die belebte Bodenschicht zulässig.	Die Anregung ist in den Nachrichtlichen Übernahmen des Textteils unter Ziffer D.1 Grundwasser/Heilquellenschutzgebiet enthalten.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grund- bzw. Schichtwasserableitung ist nicht zulässig. Dachwasser das von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammt, darf nur versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn eine zusätzliche Beschichtung eine mögliche Mobilisierung von Schwermetallen unterbindet.	Die Anregungen ist in den Hinweisen des Textteils unter Ziffer E.7 Wasserwirtschaftliche Belange/Grundwasserschutz enthalten.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Anfallendes Niederschlagswasser sowie das Außengebietswasser soll über den Regenwasserkanal in den Mühlgraben eingeleitet werden. Der Mühlgraben wird unterhalb der Verdolung (bestehender Regenwasserkanal) im amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz des Landes Baden-Württemberg (AWGN) als Gewässer II. Ordnung geführt. Gemäß Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg (HWGK) ist in diesem Gewässerabschnitt kein Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen. Jedoch zeigen die Starkregengefahrenkarten der Stadt Leonberg, dass im Planbereich und umliegenden Flächen ein Überflutungsrisiko bei Starkregen besteht (siehe Ziffer 3.6.4). Es wird angeregt, den letzten Satz von Ziffer 3.6.1 der Begründung zu streichen und entsprechend zu ändern.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigung
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Für die Einleitung von Niederschlagswasser oder Außengebietswasser in das Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.	Die Anregung ist in den Hinweisen des Textteils unter Ziffer E.7 Wasserwirtschaftliche Belange/Grundwasserschutz enthalten.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Die Einleitung von Niederschlagswasser oder Außengebietswasser in den Mühlgraben soll schadlos erfolgen. Aktuell treten jedoch heute schon Überlastungen im Mühlgraben an der Gewässersohle (Eintiefungen, Tiefenerosion) und an den Böschungen (Seitenerosion) auf. Es ist darzustellen, ob durch die Veränderungen im Planbereich weitere hydraulische Belastungen im Mühlgraben zu besorgen sind. Es wird dringend empfohlen, die Einleitmenge in den Mühlgraben den hydraulischen Erfordernissen entsprechend zu drosseln. Ebenso wird ein Konzept zur naturnahen Gewässerentwicklung und Verbesserung der hydraulischen Funktion des Mühlgrabens empfohlen. Im Gutachten "Bewertung Starkregenereignisse", IBB	Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken über Rückhalteeinrichtungen gedrosselt dem Regenwasserkanal in der Böblinger Straße zuzuführen ist. Hierbei ist eine gedrosselte Einleitung von max. 10 l/(s*ha) festgesetzt. Dies entspricht einer geschätzten, natürlichen Abflussspende. Die Hoffläche des Inklusionsbetriebs wird in den Schmutzwasserkanal entwässert. Lediglich das anfallende Niederschlagswasser von den Stellplätzen wird in den Mühlkanal eingeleitet (siehe hierzu Textteil Ziffer A.10). D.h. durch das Plangebiet wird keine Verschlechterung des Gesamtsystems für den Mühlkanal verursacht, eher eine Verbesserung. Der Mühlgraben selbst führt selten Wasser. Daher kann auf eine hydraulische Drosselung	Zurückweisung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wörn Ingenieure GmbH vom 20.03.2022 werden 2 Szenarien betrachtet: 1. Soll-Zustand ohne Einstau und 2. Soll-Zustand mit Einstau. Demnach kann es zum Überstau und zu Überflutungen der bestehenden sowie der geplanten Bebauung kommen, wenn im Starkregenereignis der geplante Regenwasserkanal DN 400 (südlicher Bereich, Szenario 2) die anfallenden Wassermengen nicht mehr ableiten kann. Gemäß Gutachten, sind umfangreichere und großflächigere Schutzmaßnahmen bzw. Retentionsmaßnahmen vorzusehen, um Auswirkungen von Starkregenereignissen auf die Erschließungsfläche und auf die angrenzende, bestehende Bebauung bei Einstau des geplanten Regenwasserkanals DN 400 zu verhindern.	im Eintrittsbereich des Mühlgrabens verzichtet werden. Gemäß der Entwässerungskonzeption zum Bebauungsplan von BIT Ingenieure führt "eher der hangseitige Abfluss aus Süden zu Überschwemmungen", daher sind im Textteil des Bebauungsplans für das Plangebiet unter Ziffer A.12 Maßnahmen zum "Fernhalten des Wassers" und des "Objektschutzes" festgesetzt. Das anfallende Niederschlagswasser fließt bereits heute aufgrund der topografischen Gegebenheiten in das im Bestand vorhandene Einlaufwerk in Flst. Nr. 2455/1; zukünftig entlang der geplanten Mauer.	
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Zusätzliche Hochwassersicherungsmaßnahmen müssten demnach in einem Gesamtkonzept geplant werden. Ein entsprechendes Konzept liegt gegenwärtig nicht vor. Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich der geordneten Ableitung von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen.	Für das im Gutachten von IBB Wörn beschriebene Szenario des "Soll - Zustand mit Einstau" greifen für das Plangebiet die Maßnahmen des Objektschutzes. Bezüglich des "Gesamtkonzept Mühlgraben" ist die Abteilung Stadtentwässerung/Stadt Leonberg in Abstimmung mit der Fachbehörde des Landratsamts. Die Entwicklung eines integralen Sanierungskonzepts für den Mühlgraben ist in Planung. Derzeitiger Planungshorizont ist für das Jahr 2024 vorgesehen.	Berücksichtigung
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Es wird empfohlen, die Hinweise hinsichtlich Präventionsmaßnahmen mit folgenden Links zu ergänzen. - Hochwasser: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) - https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/	Keine Anregungen und Bedenken; in den nachrichtlichen Übernahmen des Textteils unter Ziffer D.2 Starkregengefahren wurden die Links ergänzt.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen (Bauen und Gewerbe)	Straßenbau (Herr Buck, Tel.: 07031/663-1044) Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen Bedenken gegen den Neubau der Inklusionseinrichtung im Außenbereich. Es wird auf die Auflagen/Anmerkungen verwiesen. Auflagen/Anmerkungen: Die Anbauverbotszone von 20 Metern für Landesstraßen	Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde angehört und deren Stellungnahme wurde in den nachrichtlichen Übernahmen des Textteils unter Ziffer D.3 Anbauabstand gemäß § 22 StrG zur Landesstraße 1141 berücksichtigt.	Zurückweisung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	auf Grundlage des Straßengesetz Baden-Württemberg § 22 Abs. 1 Satz 1a sind nicht eingehalten. Hierzu ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.4 - Baureferat West, Industriestr. 5, 70565 Stuttgart-Vaihingen ebenfalls zu beteiligen und ggfs. eine Unterschreitung der Anbauverbotszone genehmigen zulassen. Durch die nahe Bebauung zur Landesstraße sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig. Diese vorgenannten Maßnahmen und Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen, zu veranlassen und ggfs. genehmigen zulassen. Mit freundlichen Grüßen Bettina Wagner	Ein Schallschutzgutachten liegt vor. Auf die Festsetzungen zum passiven Lärmschutz unter A 17 des Textteiles sowie auf die Hinweise unter E8 wird hingewiesen. Mit den entsprechenden passiven Lärmschutzmaßnahmen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt.	
NABU Leonberg	Erstellt von: Rainer Selig, am: 09.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Betreff: Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leonberg und zum Bebauungsplanentwurf Sondergebiet Neue Ramtelstraße Inklusionseinrichtungen Sehr geehrte Damen und Herren, wir, der NABU-Leonberg und der BUND-Leonberg, geben zum oben genannten Thema eine gemeinsame Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	1. Artenschutz, Biotope und Streuobstwiesen Die Planung betrifft ein ökologisch wertvolles, strukturreiches Gebiet mit altem Baumbestand. Die durchgeführten naturfachlichen Gutachten zeigen diese Wertigkeit eindeutig auf. 2. Boden Hier kommt es zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen aber auch während der Bauphase. 3. Klima Durch die Planungsänderungen wurde eine Überarbeitung des Klimagutachten erforderlich. Dabei ergibt sich eine weitere Verringerung der Kaltluftentstehungsfläche bzw. Kaltluftvolumenstroms. Weitere Eingriffe in den Naturhaushalt sind unbedingt zu unterlassen.		
NABU Leonberg	Daraus leiten sich folgende Hinweise ab: 1. Die im Umweltbericht und den Gutachten angegebenen Maßnahmen müssen wie beschrieben umgesetzt werden. 2. Während der Bauphase müssen verbleibende Bäume und Gehölze sowie der Boden ausreichend geschützt werden. 3. Die geplanten Maßnahmen sind zu überwachen, auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und dauerhaft zu unterhalten.	Zu den Hinweisen: 1. Die angegebenen Maßnahmen sind rechtlich vorgeschrieben und zwingend erforderlich, daher werden diese wie geplant umgesetzt und eingehalten. 2. Während der Bauphase wird es eine bodenkundliche Baubegleitung geben, die den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sicherstellt. Die Arbeiten erfolgen unter besonderer Beachtung der rechtsgültigen und dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben gem. DIN18920 zum Schutz von Bäumen. 3. Die geplanten Maßnahmen wurden teilweise bereits umgesetzt und überwacht. Die aufgehängten Nistkästen müssen regelmäßig geleert und überprüft werden.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	4. Eine Erweiterung des Gebiets über die Grenzen der jetzigen Planung hinaus ist zum Schutz des Klimas entschieden abzulehnen. 5. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise. Mit freundlichen Grüßen NABU-Leonberg BUND-Leonberg gez. Rainer Selig gez. Max Urlichs	Für die Ausgleichspflanzungen wird eine dreijährige Entwicklungspflege vorgesehen, die bei der Pflanzung direkt mitbeauftragt wird. Der Übergang auf einen Bewirtschafter ist vorgesehen und wird anhand eines Pflegevertrags gesichert. 4. Es ist keine Erweiterung des Gebiets über die derzeit geplanten Flächen hinaus vorgesehen. 5. Die Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis ist gesetzlich verpflichtend und erfolgt automatisch über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Böblingen.	
Netze BW GmbH (Korntal-Münchingen) (Bauleitplanung)	Erstellt von: Thomas Hornung, am: 01.02.2023 Aktenzeichen: TEMP1 - Hornung / 01.02.2023 Stellungnahme zum BPL 05.02-4 Sondergebiet Neue Ramtelstr. - Inklusionseinrichtungen, Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplans. Unsere Stellungnahme ist aus dem Dateianhang zu entnehmen. Freundliche Grüße i.A. Thomas Hornung	Diese Stellungnahme wurde an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Büro zur weiteren Berücksichtigung in der Planungsphase weitergeleitet.	Kennntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Projektierung Verteilnetze Netze BW GmbH ----- Erstellt am: 01.02.2023 Stellungnahme zum Bebauungsplan "5.02-4 Sondergebiet Neue Ramtelstr. - Inklusionseinrichtungen" nach §4 Abs.2 BauGB. Stellungnahme Erdgas: Für die Erschließung der geplanten Gebäude mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes bei entsprechender Wirtschaftlichkeit grundsätzlich möglich. Genaue Festle- gungen über die Erweiterung unserer Verteilnetze werden wir im Rahmen der jeweiligen Anfragen über das Interesse an einem Gashausschluss treffen.		
Netze BW GmbH (Korntal-Münchin- gen) (Bauleitpla- nung)	Stellungnahme Strom: vielen Dank für die Aufnahme der Stationsfläche. Jedoch bitten wir entgegen unserer Stellungnahme vom 31.10.2019 die Fläche von 4m x 5m auf einen Flächenbe- darf von 5m x 7m zu erweitern. Der Hintergrund ist die zu- nehmende Nachfrage nach E-Ladeinfrastruktur. Um der Nachfrage gerecht zu werden, müssen wir auf Umspann- stationen mit größerer Leistungskapazität zurückgreifen. Die Stationsfläche wird gegebenenfalls zu Gunsten der Leo Energie GmbH & Co. KG mit einer Grunddienstbarkeit gesichert. Sollte die Erschließung privat erfolgen, erfolgt die Versorgung über eine kundeneigene Umspannstation. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Ansons- ten haben wir zum Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen. Freundliche Grüße i. A. Thomas Hornung	Die Planzeichnung wurde nach Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer und der Netze BW GmbH entsprechend angepasst. Der Standort für die Trafostation ist gleichgeblieben und wurde entsprechend erweitert. Es soll weiterhin einen zentralen Standort für das gesamte Plangebiet geben.	Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Projektierung Verteilnetze Netze BW GmbH		
Polizeirevier Leonberg	Erstellt von: Detlef Langer, am: 18.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle keine Einwände, es wird jedoch hinsichtlich der zu errichtenden Gebäude auf folgendes hingewiesen. Aus kriminalpräventiver Sicht ist vor dem Hintergrund der Ortsrandlage aus polizeilicher Sicht die frühzeitige Planung mechanischer Sicherungsmaßnahmen ratsam. Bei den geplanten Gebäuden sollte bereits in der Planungsphase auf den Einbau einbruchhemmender Türen- und Fensterelement hingewiesen werden. In der Bauplanungsphase können diese sicherungstechnischen Maßnahmen kostengünstig integriert werden. Die Nachrüstung ist erfahrungsgemäß mit weit höheren Kosten verbunden. Für Rückfragen diesbezüglich stehen wir selbstverständliche gerne zur Verfügung. Detlef Langer Polizeihauptkommissar Polizeipräsidium Ludwigsburg -Referat Prävention- Arbeitsbereich Böblingen Hanns Klemm Str. 27 71034 Böblingen Tel.: 07031/13-2618 Fax: 07031/13-2649	Die Anregung wurde in den Textteil E.11 Kriminalpräventive Hinweise aufgenommen.	Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Mail: Detlef.Langer@polizei.bwl.de		
Regierungspräsi-dium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Erstellt von: Julia Kolleth, Stadt Leonberg, am: 13.02.2023 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Vollzug des Baugesetzbuches: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan 05.02-4 "Sondergebiet Neue Ramtelstraße - Inklusionseinrichtungen", Stadt Leonberg, Teilort Ramtel, Lkr. Böblingen (TK 25: 7120 Stuttgart - Nordwest, 7220 Stuttgart - Südwest) Ihr Schreiben vom 05.01.2023 Anhörungsfrist 13.02.2023 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Regierungspräsi-dium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prü-	Diese Hinweise sind bereits unter E.6 Geotechnik im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
desamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	fung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten)		

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 ist zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Diese Hinweise sind bereits unter D.1 Grundwasser/Heilquellenschutzgebiet in den nachrichtlichen Übernahmen im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
desamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso		
Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 21)	Erstellt von: Julia Kolleth, Stadt Leonberg, am: 13.02.2023 Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Neue Ramtelstraße - Behinderteneinrichtung" der Gemeinde Leonberg, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 19.12.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnersicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) - insbesondere Starkregenereignisse betreffend - und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Da das Plangebiet fern von Gewässern liegt, befindet es sich nicht im hochwassergefährdeten Bereich und somit außerhalb des Hochwasserrisikogebiets. Gemäß der Gefahrenkarte für Starkregenereignisse befindet sich das gesamte Plangebiet innerhalb einer Zone, in der Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen möglich sind. Im Textteil zum Bebauungsplan ist daher unter Ziffer A.12.1 Bauliche und technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen, aus Gründen der Eigenvorsorge eine hochwasserangepasste Bauweise mit entsprechenden Objektschutzmaßnahmen festgesetzt. Des Weiteren sind Schutzmaßnahmen nach dem das Prinzip des "Fernhaltens des Wassers" festgesetzt.	
Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 21)	Mobilität, Verkehr, Straßen Gegen den Bebauungsplanentwurf und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Wir verweisen zusätzlich auf die Stellungnahmen 06.12.19 und 17.01.20. Anmerkung:	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 21)	Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Mit freundlichen Grüßen gez. Ulf Schäfer		
Stadt Leonberg: Bauverwaltungs- und Bauordnungs- amt	Erstellt von: Andrea Erb, am: 13.02.2023 Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis zu B.1, Solaranlagen: Das Klimaschutzgesetz sieht eine Pflicht zum Bau von Photovoltaikanlagen vor.	Die Anregung wurde in die Hinweise zum Textteil Ziffer E.12 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gemäß Klimaschutzgesetz aufgenommen.	Berücksichtigung
Stadt Leonberg: Ordnungsamt	Erstellt von: Schiele, am: 09.01.2023 Aktenzeichen: 112.20 Sehr geehrte Damen und Herren, um zu dem Bebauungsplan eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, bitten wir um Erläuterung/Klärung zu folgender Regelung: Im Textteil unter Punkt A.7 heißt es "Mischverkehrsfläche in Form eines verkehrsberuhigten Bereichs Bei den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Die Unterüberschrift im Textteil Ziffer A.7 zur Festsetzung der Fläche für das öffentliche Parken wurde entsprechend der Anregung klarstellend angepasst: "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" (dies entspricht nun der Planzeichenerklärung im Planteil).	Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wird gemäß Planeinschrieb die Zweckbestimmung als Fläche für das öffentliche Parken festgesetzt." Hier widersprechen sich aus unserer Sicht die Überschrift und der Text. In der Überschrift geht es um Mischverkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich. Eine solche Mischverkehrsfläche kann dem zeichnerischen Planteil aber nicht entnommen werden. Im Plan enthalten ist lediglich die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als öffentliche Parkfläche. Schiele Straßenverkehrsbehörde		
	Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht: • Bürgermeisteramt Magstadt • Die Autobahn GmbH des Bundes: Südwest • Handwerkskammer Stuttgart • Landeshauptstadt Stuttgart • Stadt Leonberg: Stadtwerke Leonberg • Stadt Sindelfingen • Stadt Ditzingen • Stadt Renningen • Stadt Rutesheim • Vodafone West GmbH		
	Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Stellungnahme abgegeben: • BUND-Bezirksgruppe Leonberg		

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart • Leo Energie GmbH & Co. KG • Polizeipräsidium Ludwigsburg • Stadt Leonberg: Amt für Jugend, Familie und Schule • Stadt Leonberg: Freiwillige Feuerwehr • Stadt Leonberg: Gebäudemanagement • Stadt Leonberg: Kämmereiamt • Stadt Leonberg: Tiefbauamt – Abt. Stadtentwässerung • Stadt Leonberg: Tiefbauamt – Abt. Straßenbau • Stadt Leonberg: Verkehrsplanung • Stadt Böblingen • Stadt Gerlingen • Stadt Weil der Stadt • Stadtwerke Sindelfingen • Verband Region Stuttgart • VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH		
	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB gingen im oben genannten Zeitraum keine Stellungnahmen ein.		

Leonberg, den 20.09.2023